

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08450**
Datum: 17.11.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 0100.7000
Verfasser: Dr. Cremer
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	08.12.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Beschlussvorlage zur Änderung der Satzung der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt folgende Änderungen der Satzung der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle (Saale).

a) § 5 Abs 2 wird wie folgt neugefasst:

„Darüber hinaus können die Vorstandsmitglieder auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) eine angemessene Pauschale für ihren Zeitaufwand und Arbeitseinsatz erhalten. Die Angemessenheit im Sinne dieser Regelung orientiert sich am Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes.“

b) § 6, Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon 3 Bürgern aus der Stadt Halle, die aber nicht Geistliche sein dürfen, sowie 2 Beigeordnete, die vom Oberbürgermeister benannt werden. Anstatt der 2 Beigeordneten, kann auch der Oberbürgermeister anstelle eines Beigeordneten die Funktion im Stiftungsvorstand wahrnehmen. Die vom Stadtrat gewählten

Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

2. Der Stadtrat beschließt, dass ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 € pro Sitzung an die Vorstandsmitglieder gezahlt wird.
3. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

zu 1.)

Aufgrund der Größe der Stiftung St. Cyriaci et Antonii und ihres Aufgabenprofils ist die Tätigkeit im Vorstand der Stiftung mit erheblicher Verantwortung und einem hohen Haftungsrisiko verbunden. Der Vorstand der Stiftung trifft grundlegende Entscheidungen, wie die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Wirtschaftsplans, Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, Veräußerungen von Grundstücken, Entlastung der Geschäftsführung u. a. m.

Er trägt die Verantwortung über eine hohe Anzahl von Arbeitsplätzen und in der Stiftung betreuten alten Menschen.

Damit ist auch nach Abstimmung mit der Stiftungsaufsichtsbehörde geregelt, dass eine Entscheidung, die über einen bloßen Auslagenersatz der Mitglieder des Vorstandes hinausgeht, getroffen werden kann.

Nach uns zugegangener gültiger Rechtssprechung, muss bis Ende des Jahres eine derartige Regelung satzungsgemäß verankert werden, wenn dies durchgeführt werden soll.

Mit der uns zugegangenen, beiliegenden Stellungnahme ist auch für die Stiftungsaufsichtsbehörde eine, wie im Beschlussvorschlag geregelte, Pauschale für den Zeit- und Arbeitsaufwand des Vorstandes angemessen.

Hauptbegründungspunkt hierbei liegt bei dem nach wie vor höheren Haftungsrisiko des Vorstandes der Stiftung und dieses Haftungsrisiko über die gewährte Pauschale angemessen privat absichern zu können (siehe Anlage).

Eine konkrete Höhe der Pauschale für Zeit- und Arbeitsaufwand der Vorstandsmitglieder muss nach telefonischer Aussage der zuständigen Sachbearbeiterin der Stiftungsaufsicht, Frau Knappe, der Stadtrat separat entscheiden.

zu 2.

Mit Schreiben vom 05.10.2009 wurde dem Vorstand der Stiftung die Ansicht der Stiftungsbehörde des Landesverwaltungsamtes zur Notwendigkeit der teilweisen

Neubesetzung des Stiftungsvorstandes mitgeteilt. Der Beginn der Amtszeit von Frau Dagmar Szabados als Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) am 01. Mai 2007 wurde von der Stiftungsaufsicht irrtümlicherweise als Beginn einer weiteren Amtszeit als Vorstandsmitglied in das Stiftungsverzeichnis eingetragen. Diese Eintragung wurde nunmehr durch die Stiftungsaufsicht korrigiert.

Somit endete die Zugehörigkeit von Frau Szabados zum Vorstand der Stiftung satzungsgemäß am 25. August 2009, da der Stadtrat die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Stiftungssatzung nur auf die Dauer von 5 Jahren wählt.

Die Oberbürgermeisterin ist gemäß der aktuellen Stiftungssatzung kein geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist. Nach § 6 Abs. 1 der Stiftungssatzung besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern, davon 3 Bürgern der Stadt Halle, die aber nicht Geistliche sein dürfen, sowie 2 Beigeordneten, die vom Oberbürgermeister benannt werden.

Aufgrund dieser Tatsache erfolgten Abstimmungen mit der Stiftungsaufsicht des Landesverwaltungsamt, sowie dem Büro der Oberbürgermeisterin.

Die aktuelle Satzung der Stiftung wurde 1997 beschlossen und genehmigt. Seit diesem Zeitpunkt sind jedoch wesentliche Veränderungen eingetreten. So hatte die Stadt Halle im Jahr 1997 noch 7 Beigeordnete. Nunmehr verfügt die Stadt Halle lediglich noch über 5 Beigeordnete.

Da der Stiftungsvorstand laut der gültigen Satzung mit 2 Beigeordneten zu besetzen ist, sind hier wesentliche Veränderungen eingetreten. Um eine weitere Kontinuität im Stiftungsvorstand der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu gewährleisten, soll nun neben den Beigeordneten auch die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Halle eine Funktion im Vorstand der Stiftung ausüben können. Dazu bedarf es jedoch einer Änderung der aktuell gültigen Stiftungssatzung.

Die nachstehend vorgeschlagene Änderung beinhaltet die geringste Änderung zur Anpassung der Satzung an die geänderten Verhältnisse. Damit ist die Genehmigungsfähigkeit einer Satzungsänderung durch die Stiftungsaufsicht gegeben.

Dieser lautet bisher:

§ 6

Mitglieder und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon 3 Bürgern aus der Stadt Halle, die aber nicht Geistliche sein dürfen, sowie 2 Beigeordneten, die vom Oberbürgermeister benannt werden. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat gewählt.

Neu wurde nachstehender Vorschlag formuliert, der sich auch als Beschlusstext wieder findet.

§ 6

Mitglieder und Amtszeit des Vorstandes

- (1) **Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon 3 Bürgern aus der Stadt Halle, die aber nicht Geistliche sein dürfen, sowie 2 Beigeordnete, die vom Oberbürgermeister benannt werden. Anstatt der 2**

Beigeordneten, kann auch der Oberbürgermeister anstelle eines Beigeordneten die Funktion im Stiftungsvorstand wahrnehmen. Die vom Stadtrat gewählten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.